



Embryonenspende

„Überzählige Embryonen“

– wie es dazu kommen kann, und wer darüber verfügt

Seit 2013 wird in Deutschland die Embryonenspende praktiziert. Sie ist nicht verboten, aber auch nicht geregelt. Für eine Embryonenspende kommen nur sogenannte „überzählige Embryonen“ in Frage, die im Zusammenhang mit einer künstlichen Befruchtung (In-vitro-Fertilisation) entstanden sind und der genetischen Mutter nicht mehr eingepflanzt werden, und die eigentlich gar nicht entstehen sollten.

Am 22. März 2016 hat nun der Deutsche Ethikrat eine Stellungnahme [1] zur Embryonenspende abgegeben und darin Empfehlungen für eine entsprechende Gesetzgebung ausgesprochen.

Entstehung von Vorkernstadien und Embryonen während einer In-vitro-Fertilisation

Im Verlauf einer In-vitro-Fertilisation (IVF) werden der Frau Eizellen entnommen, dem Mann Samenzellen. Im Reagenzglas wird dann eine Eizelle mit einer Samenzelle impägniert. Die männlichen und weiblichen Chromosomensätze teilen sich jeweils und liegen zur Neukombination fertig, aber noch jeweils als ein von einer Membran geschützter Vorkern vor. Es ist noch nicht zu einer Neukombination gekommen, d.h., es ist noch kein neues Leben entstanden. Nur diese im Vorkernstadium befindlichen imprägnierten Eizellen dürfen kryokonserviert (tiefgefroren) werden, damit sie sich erst nach Auftauen zu einem Embryo weiterentwickeln können, um dann der genetischen Mutter eingepflanzt zu werden.

➤ Wie können dann „überzählige Embryonen“ entstehen?

Das Embryonenschutzgesetz lautet in §1 Absatz 1 Nr. 3 und 5:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

3. es unternimmt, innerhalb eines Zyklus mehr als drei Embryonen auf eine Frau zu übertragen,...
5. es unternimmt, mehr Eizellen einer Frau zu befruchten, als ihr innerhalb eines Zyklus übertragen werden sollen,...

Daraus wurde ursprünglich für die Praxis die „Dreierregel“ abgeleitet, wonach für einen Zyklus drei Vorkernstadien zu Embryonen weiterentwickelt werden, die dann der Frau eingepflanzt werden. Heute wird häufig eine erweiterte Interpretation der Dreierregel angewandt, in der von den handelnden Therapeuten argumentiert wird, dass nicht alle zu Embryonen entwickelten Vorkernstadien für eine Einpflanzung geeignet sind, weil sie nicht weiter entwicklungsfähig seien. Deshalb müsse man mehr als drei Embryonen entwickeln, um drei geeignete Embryonen einpflanzen zu können. So entstehen aber doch von Fall zu Fall auch „überzählige Embryonen“. Die genetischen Eltern können verfügen, ob diese überzähligen Embryonen für eine nächste Behandlung oder auf

April 2016

Stiftung ProVita

info@provita-stiftung.de
www.provita-stiftung.de

Dr. Detlev Katzwinkel
Vorsitzender

Dr. Heike Fischer
Geschäftsführerin

Spendenkonto
Spar- und Kredit Bank Witten
Konto 16389700
BLZ 45260475
IBAN
DE15452604750016389700
BIC GENODEM1BFG

**DAS LEBEN
LIEGT UNS
AM HERZEN**

unbestimmte Zeit kryokonserviert werden, ob sie getötet oder zur Embryonenspende freigegeben werden.

Der Deutsche Ethikrat ergänzt dazu: „Ob und inwieweit dieses Recht (Anm.: das Verfügungsrecht der genetischen Eltern) im Lebensgrundrecht des Embryos Schranken findet bis hin zur Embryonenspende auch gegen den elterlichen Willen, ist umstritten.“

Vermeidung überzähliger Embryonen

.... ist das Ziel des Embryonenschutzgesetzes

Mit der seit Dezember 1990 geltenden Gesetzgebung sollte vermieden werden, dass Embryonen entstehen, die nur über eine Spende am Leben erhalten werden können.

So wird im Embryonenschutzgesetz §1 Absatz 1 Nr. 2 auch unter Strafe gestellt, „wer es unternimmt eine Eizelle zu einem anderen Zweck künstlich zu befruchten, als eine Schwangerschaft der Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt, ...“

Das bedeutet, dass es auch verboten ist, gezielt Embryonen zum Zweck der Embryonenspende herzustellen, bzw. Vorkernstadien zu diesem Zweck weiterzuentwickeln.

.... aus Respekt vor der Würde des neuen Lebens

Die Entstehung überzähliger Embryonen nur zum Zweck der Optimierung der Erfolgsaussichten einer In-vitro-Fertilisation wird nach Ansicht vieler der Menschenwürde des neuen Lebens nicht gerecht. Deshalb sollte wieder zu einer Einhaltung der strikten Dreierregel übergegangen werden.

Vorhandene überzählige Embryonen

Seit 2013 sind 45 Embryonen einer Empfängermutter eingepflanzt worden, die nicht die genetische Mutter ist. In 15 Fällen ist eine Schwangerschaft daraus entstanden, die zu 7 Geburten mit 9 Kindern geführt haben [2]. Die derzeitige Erfolgsquote liegt also bei 15%.

Auch wenn es gilt überzählige Embryonen zu vermeiden, weil damit für das entstehende Kind in einer multi-Elternbeziehung und derzeit ungeklärter Rechtslage viele Herausforderungen verbunden sind, so gibt es diese Embryonen. Und sie haben nur eine Chance leben zu dürfen, wenn sie gespendet werden und einer Empfängermutter eingepflanzt werden.

Es stellt sich hier also die Frage: Sollten sie nicht eine **Chance zum Leben** erhalten?

Gesetzlicher Regulierungsbedarf

In vielfältiger Hinsicht gilt es, neue Begrifflichkeiten einzuführen und das Recht der beteiligten Menschen gegeneinander abzuwägen, um vor allem das Kindeswohl zu sichern.

Beteiligte sind die genetischen Eltern (=Spendereltern), von denen Ei- und Samenzelle stammen. Biologische Eltern sind die genetischen Eltern und die Geburtsmutter (=Empfängeremutter), denn die ist laut **Familienrecht** die biologische Mutter. Ist die Geburtsmutter verheiratet, gilt der Ehemann als Vater, ist sie es nicht, muss der Lebensgefährte die Vaterschaft anerkennen lassen.

Verfassungsrechtlich geht es um den Lebensschutz, Menschenwürdeschutz, Grundrechtsschutz und das Recht auf Kenntnis der Abstammung des Embryos und des zukünftigen Kindes. Auf Elternseite geht es um das Recht auf Fortpflanzung der Empfängereltern, sowie bei den Spendereltern um die Reichweite des Verfügungsrechtes, das Recht auf Kenntnis der Nachkommenschaft und dessen Entwicklung.

Empfehlungen des Deutschen Ethikrates

Kindeswohl und Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung

Maßgeblich für alle gesetzlichen Regelungen sollte das Kindeswohl sein. Dazu gehört auch, dass bei der Auswahl und Prüfung der Empfängereltern gewährleistet sein muss, dass nicht nur die Mindestanforderung, der Ausschluss der Kindeswohlgefährdung, erfüllt wird, sondern dem Kind Entwicklungsmöglichkeiten offen stehen. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass ein Kind Auskunft über seine genetische Abstammung und Kenntnis genetischer Geschwister erhalten kann.

Familienrecht

Mit Übertragung des Embryos auf die Empfängeremutter sollte die rechtliche Elternschaft bei den Empfängereltern liegen.

Verfahren der Embryonenspende bzw. der Embryonenadoption

In der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates Kapitel 8.2.2 wird u.a. empfohlen:

- Die Zusammenarbeit des fortpflanzungsmedizinischen Zentrums mit einer unabhängigen psychosozialen Beratungsstelle sollte verpflichtend sein.
- Es sollten entsprechend den Wünschen von sowohl Spender- als auch Wunscheltern zwei Verfahren möglich sein:
 - Spender- und Wunscheltern lernen einander persönlich kennen (offenes Verfahren),
 - Spender- und Wunscheltern bleiben füreinander anonym.
- Den Spendereltern sollte auf Antrag Auskunft darüber erteilt werden, ob ein Kind aus ihrer Spende hervorgegangen ist.
- Es sollte eine zentrale Einrichtung wie etwa das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben damit betraut werden, die Zuordnung von Spender- und Wunscheltern nach ausgewiesenen Kriterien vorzunehmen und zu dokumentieren.

Dieser Einrichtung müssen das fortpflanzungsmedizinische Zentrum, das einen Embryonentransfer durchführt, die Spendereltern und die Empfängereltern alle relevanten Daten zur Dokumentation zur Verfügung stellen, damit dem Auskunftsrecht des Kindes entsprochen werden kann.

Fazit

Überzählige Embryonen sind, wie auch immer gewertet, heute bereits eine Tatsache.

Überzählige Embryonen sind auch menschliches Leben.

Auch wenn viele die Beweggründe nicht gutheißen, dass es überzählige Embryonen gibt, müssen sie doch zur Kenntnis genommen werden.

Jedes menschliche Leben, einmal existent, trägt die Würde Gottes.

Wir sind für das Leben – das Leben von Anfang an.

Dieses Leben zu schützen und ihm eine Chance auf Entwicklung, und ganz existentiell auf Weiterleben, zu geben, können wir unterstützen. Es ist gut, dass mit der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates der Gesetzgeber aufgefordert wird, einer aktuell bereits praktizierten Methode einen gesetzlichen Rahmen zu geben. Dies geschieht zum Schutz der Embryonen und des zukünftigen Kindes und der weiteren daran beteiligten Personen.

Dr. Detlev Katzwinkel und Dr. Heike Fischer

Literatur:

- [1] Stellungnahme des Deutschen Ethikrates:
<http://www.ethikrat.org/publikationen/stellungnahmen/stellungnahme-embryospende-embryoadooption-und-elterliche-verantwortung>
- [2] Netzwerk Embryonenspende:
<http://www.netzwerk-embryonenspende.de/index.html>